

(Unter)Komplex

Überlegungen zum Fernsehfilm „GOTT“ von Ferdinand von Schirach



*Am 23. November 2020 lief die Verfilmung des Theaterstücks „Gott“ von Ferdinand von Schirach (ARD). Mit seinem Stück bezieht sich von Schirach auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. Februar diesen Jahres, den §217 Strafgesetzbuch (Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung) für nichtig zu erklären. Dieser Artikel trägt Argumente zusammen, die dabei helfen können, in der eigenen Einrichtung oder im eigenen Dienst anhand des Films oder des Theaterstücks mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu diesem für die Hospiz- und Palliativarbeit so wichtigen Thema ins Gespräch zu kommen und die hospizliche Haltung zu stärken.*

Zunächst zum Inhalt des Theaterstücks: Richard Gärtner, 78, ein körperlich und geistig gesunder Mann, will seit dem Tod seiner Frau nicht mehr weiterleben. Er verlangt nach einem Mittel, mit dem er sich töten

kann. Ein virtueller Ethikrat diskutiert den Fall, es kommen neben Herrn Gärtner und seinem Anwalt Biegler u. a. die Rechtssachverständige Litten, der medizinische Sachverständige Sperling sowie Bischof Thiel zu Wort.

Was war noch mal die Frage?

Am Ende der Ausstrahlung sollen die Fernsehzuschauer*innen abstimmen, ob „ein Arzt einem Menschen beim Suizid helfen soll“. Diese Fragestellung wird, je weiter das Stück fortschreitet, zunehmend unkonkreter. So geht es bei der Befragung des Kirchenvertreter – er wird als letzter und besonders ausführlich befragt – fast ausschließlich darum, ob der Mensch das Recht hat, sich selbst zu töten.

Im Abschlussplädoyer fragt der Anwalt von Herrn Gärtner: „Wem gehört unser Leben? Gehört es einem Gott? Gehört es dem Staat, der Gesellschaft, der Familie, den Freunden? Oder gehört es nur uns selbst?“ Und die Vorsitzende des Ethikrates entlässt die Zuschauer*innen mit der Frage in die Abstimmung, ob sie selbst, wären sie Arzt bzw. Ärztin, Herrn Gärtner das tödliche Medikament verschreiben und ob sie so auch bei einer körperlich gesunden 30-Jährigen entscheiden würden, die glaubhaft versichert, nicht mehr leben zu wollen? Ja was denn nun, fragt man sich, und soll dann mit Ja oder Nein antworten. Das Ergebnis – rund 70 Prozent stimmten mit „Ja“ – überrascht daher nicht. Mit Blick auf die Zuschauer*innenzahlen – von ca. 3 Millionen Zuschauer*innen haben rund 500.000 Personen abgestimmt – zeigt sich aber, dass das nur jede*r zehnte Zuschauer*in war.

Komplexes Thema unterkomplex inszeniert

Zudem werden die Zuschauer*innen – obwohl zu Beginn versprochen („Wir werden alle Argumente hören.“) – nicht neutral und umfassend aufgeklärt. Im Gegenteil, die Darstellung ist tendenziös und wichtige Argumente kommen nicht oder nur oberflächlich zu Wort, etwa die der Suizidprävention und die Palliativmedizin. Stattdessen wird viel Zeit darauf verwendet, den Kirchenvertreter mit einer Diskussion über Kreuzzüge, Hexenverfolgung und Kindesmissbrauch sowie mit Fragen zur Bibel (Wie viele Suizide gibt es in der Bibel? – Es sind neun.) und zur Bibelexegese (Was steht dort zum Selbstmord, wird er verboten? – Nichts. Nein.) zu demontieren. Das entwertet auch die guten Argumente des Bischofs, etwa dass Solidarität und Fürsorge zentrale Werte einer Gesellschaft sind, bzw. der Hinweis auf den Druck, der auf Alte und Kranke entstehen kann, die von der Verfassung anerkannte Möglichkeit zu nutzen, sich „endlich mit der Hilfe des freundlichen Hausarztes umzubringen“.

Nicht anders ist es beim Vertreter der Ärzteschaft. Der Anwalt von Herrn Gärtner steigt in seine Befragung mit dem Unterschied von Behandlungsabbruch und Beihilfe zum Suizid ein. Warum geht das eine (Apparate abschalten z. B.), aber das andere nicht. Statt aufzuklären, folgt auch hier die Demontage guter Argumente mit dem Hinweis auf den anfänglichen Widerstand der Ärzteschaft gegen die Antibabypille, paternalistische Äußerungen von Ärzten zum Schwangerschaftsabbruch und Belehrungen des Anwaltes zum Hippokratischen Eid bzw. zur modernen Fassung desselben, der Genfer Deklaration des Weltärztebundes.

Bereits vor der Ausstrahlung hatten Palliativmediziner*innen und Psycholog*innen in einem offenen Brief grundsätzliche Kritik am Film geübt. Dieser Brief wurde in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 21. November aufgegriffen.¹ Demnach negiert und entwertet vor allem die Darstellung des medizinischen Sachverständigen die Arbeit von Mediziner*innen, Psychiater*innen, Psychologen*innen, Palliativmediziner*innen, Pflegekräften, Seelsorgenden und Mitarbeitenden von Hospizen. Auch sei die Alternative zum assistierten Suizid nicht das würdelose, hilflose Sterben „sabbernd“ und „an Schläuchen hängend“ im Krankenhaus, wie im Theaterstück/Film suggeriert.

Die eindimensionale Figurenzeichnung des Ärztevertreters wie des Bischofs – beide im Rahmen dieser Möglichkeiten hervorragend gespielt von Götz Schubert und Ulrich Matthes – stehen im starken Kontrast zur Inszenierung des Anwalts von Herrn Gärtner, Biegler. Obwohl es keine Verhandlung ist und niemand angeklagt ist, wird ihm das Recht zugestanden, Arzt und Bischof ins Verhör zu nehmen. Er ist, im Gegensatz zu den Befragten, ausgesprochen eloquent und verweist munter auf vermeintlich seriöse Studien. Eine solche Demontage guter Gegenargumente ver-

stellt den Blick auf die Tatsache, dass – so auch im offenen Brief zu lesen – „Suizidprävention ebenso wie Palliativmedizin und eine in diesem Kontext kritische Haltung zum assistierten Suizid sich nicht auf den hippokratischen Eid oder auf religiöse Werte berufen, sondern dass ihr eine humanistische und die Selbstbestimmung fördernde Haltung zugrunde liegt“.

Biegler, der Anwalt von Herrn Gärtner, vermittelt den Eindruck, als hätten die Kirchen das Verbot der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid entschieden und nicht der Deutsche Bundestag, wo der Verabschiedung des §217 StGB zudem eine sehr intensive, fraktionsübergreifende Debatte vorausgegangen war. Im Kontrast dazu wird an zwei Stellen das Urteil des BVerfG absolut gesetzt, etwa wenn Biegler sagt: „Unser oberstes Gericht hat so entschieden, ich wüsste nicht, was daran schlecht ist.“ oder die Rechtssachverständige Litten, die im Film gleich zu Anfang verlautbart, dass das BVerfG den §217 StGB „völlig zurecht“ für nichtig erklärt hat.

In der Summe ergibt sich eine Unterkomplexität, die diesem gesellschaftlich so wichtigen Thema nicht gerecht wird, so auch die Einschätzung von Peter Dabrock, theologischer Ethiker und ehemaliger Vorsitzender des Deutschen Ethikrats. Von Schirach vernachlässigte mit seiner manipulativen Tendenz und Schwarz-Weiß-Malerei die Grautöne der komplexen Fragestellung und lenkte die Debatte gewollt in unterkomplexe Alternativen. Zudem thematisiert er an keiner Stelle, dass Sterben auch immer eine gemeinschaftliche wie gesellschaftliche Dimension hat.² Frank Lübberding ergänzt in der FAZ: „Ob Gärtner am Ende den Giftcocktail einnehmen würde, blieb im Film ungeklärt. Niemand musste sich mit der Situation beschäftigen, wie trauernde Kinder, Enkel und Freunde von ihm zurückgelassen werden. Es passte nicht zur Dramaturgie eines Films, die den Tod als Akt der Selbstbestimmung vermitteln wollte.“³

Selbstbestimmungs- und Würdebegriff

Bei der Befragung des medizinischen Sachverständigen Sperling zitiert der Anwalt von Herrn Gärtner aus der Genfer Deklaration des Weltärztebundes: „Ich werde die Autonomie und die Würde meiner Patientin oder meines Patienten respektieren.“ Er ergänzt: „Und, Herr Professor Sperling, geht es bei der Hilfe zum Suizid nicht genau darum – um die Autonomie und die Würde des Patienten?“ Dieser individualistische Selbstbestimmungsbegriff blendet die Bedeutung von Beziehungen und sozialem Kontext aus. Hochbetagten und dementen Menschen z. B. ist es oft nicht mehr aus sich heraus möglich, Selbstbestimmung zu realisieren, sie brauchen autonomiefördernde Unterstützung durch ihr soziales Umfeld oder Pflegende. In diesem Sinne

1 Mediziner protestieren mit offenem Brief gegen Suizid-Film, FAZ vom 21.11.2020, https://bit.ly/FAZ_OffenerBrief

2 Peter Dabrock: Ach, „Gott“, Herr von Schirach/Über vertane Chancen eines Volkserziehungsstücks, evangelisch.de, 23.11.2020, https://bit.ly/Dabrock_AchGott

3 Frank Lübberding: Sterben als gesellschaftlicher Bedarf, FAZ 24.11.2020, https://bit.ly/FAZ_Lübberding

vernachlässigt der individualistische Selbstbestimmungsbegriff das Care- oder Fürsorgeprinzip, denn sich helfen zu lassen bedeutet nicht ein Aufgeben der Autonomie.

Was heißt es, wenn man die Verfügungsgewalt über das eigene Leben so eng an den Autonomie- und Würdebegriff bindet? Was bedeutet das vor allem für vulnerable Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind? Ein derart einseitiges Verständnis von „Selbstbestimmung als Verfügungsrecht und Verfügungsmacht über das eigene Leben“⁴ läuft Gefahr, diesen Menschen die Würde abzusprechen. „Würde darf nicht nur denen zugesprochen werden, die im vollen Bewusstsein ihrer Vernunft und Verstandeskräfte sich aktiv selbst bestimmen können. Sie gilt auch für Menschen, die in vielfältiger Weise hilfsbedürftig sind.“⁵

Mit einem verengten, individualistischen Würdebegriff aber wird der in der Bevölkerung verbreiteten Angst vor Würdeverlust in Pflegesituationen und bei Demenz Vorschub geleistet. Ähnlich komplex ist der Aspekt der Freiverantwortlichkeit, den die Rechtssachverständige Litten in die Diskussion wirft.

Im Urteil des BVerfG wird Freiverantwortlichkeit allein über die Selbstbestimmtheit, Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit des Suizidwunsches sowie die Informiertheit des Sterbewilligen definiert.⁶ Aber was heißt Freiverantwortlichkeit jenseits dieser juristischen Fragen, wenn der Mensch doch ein relationales Wesen ist, das in gesellschaftliche Strukturen eingebunden und von gesellschaftlichen Werten geprägt ist?

Ein Theaterstück eines so prominenten Schriftstellers wie von Schirach sowie die hochkarätig besetzte Verfilmung und Ausstrahlung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zur besten Sendezeit trägt zur Meinungsbildung bei, so auch die Absicht. Gerade deshalb wäre eine differenzierte Darstellung angebracht gewesen. Zudem greifen solche Filme – wie der Großteil der mittlerweile zahlreichen „Sterbehilfefilme“ – zum einen weit verbreitete Ängste wie Verlust der Selbstbestimmung etc. auf. Andererseits tragen sie auch dazu bei, gesellschaftliche Normen, Werte und Standards zu verschieben, in diesem Fall hin in Richtung Normalisierung der Suizidbeihilfe.

Kontakt

Angela Hörschelmann

Krankenschwester, Kulturwissenschaftlerin, Fachjournalistin, seit 2013 verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des DHPV

a.hoerschelmann@dhpv.de

4 Elisabeth Gräb-Schmidt: Ein neues Verständnis von Selbstbestimmung, Analysen & Argumente, Nr. 418/November 2020, PDF abrufbar hier https://bit.ly/Graeb-Schmidt_Analyse

5 ebd.

6 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 -, ab Rn. 239, <https://bit.ly/BVerfG-Urteil>

Who cares?

Geschichten übers Sorgen,
Pflegen und Betreuen



Who cares?

Geschichten übers Sorgen, Pflegen und Betreuen
Gert Dressel, Edith Auer, Günter Müller,
Barbara Pichler, Elisabeth Reitinger
272 S., farbig, kartoniert, Esslingen 2020,
der hospiz verlag, ISBN: 978-3-946527-33-6, EUR 29,99
(D)/EUR 30,90 (A)

Sorgen geht uns alle an. Doch: Wer sorgt für andere? Wo? Wie? Und womit, also mit welchen Ressourcen?

In diesem Buch geben uns Menschen einige Antworten auf diese Fragen, indem sie über eigene Sorgeerfahrungen und konkrete Pflegesituationen erzählen:

Als selbst Betroffene, als hauptamtlich oder ehrenamtlich Engagierte, als An- oder Zugehörige, in institutionellen Kontexten wie im familiären und freundschaftlichen Umfeld. Ergänzt werden diese persönlichen Sorge- und Pflegeerfahrungen mit Reflexionen aus verschiedenen Perspektiven von Wissenschaft und Praxis.

Bestellungen: Tel. 07154/13 27 37
oder www.hospiz-verlag.de